



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),
StB Prof. Dr. Hartmut Schwab (BStBK-Präsident),
StB/WP RA Prof. Dr. Robert Mayr
(CEO der DATEV eG)

Gemeinsam Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen

Der Fachkräftemangel trifft auch viele Steuerberatungskanzleien. DStV, BStBK und DATEV wollen den Berufsstand unterstützen und gemeinsam dagegen angehen. Beim Deutschen Steuerberaterkongress in Berlin fiel nun der Startschuss für eine gemeinsame Fachkräfteinitiative.

Die Arbeit in einer Steuerberatungskanzlei hat jungen Menschen viel zu bieten: Eine sichere Zukunft in einem sinnstiftenden Job mit sehr guten Karriereaussichten. Allerdings ist das bei den jungen Menschen bisher wenig bekannt. Das soll sich nun ändern. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV), die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die DATEV eG haben sich zusammengetan, um gemeinsam junge Menschen da abzuholen, wo sie unterwegs sind.

Durch eine Imagekampagne sollen junge Erwachsene auf die vielen Vorteile und Chancen der Arbeit in einer Steuerkanzlei aufmerksam gemacht werden. Dabei werden sie so angesprochen, wie sie es brauchen. Auf ihren Kanälen und in ihrer Sprache: laut und bunt. Eine zentrale Kampagnenseite unter www.zahltsichausbildung.de liefert Informationen über die Ausbildung, die spätere Tätigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten. Gleichzeitig unterstützt die Initiative Kanzleien bei der Gewinnung,

Bindung und Entwicklung von Mitarbeitern. Auf einer zentralen Website für Kanzleien unter www.initiative-gemeinsam-handeln.de finden sich viele nützliche Tipps, Informationen und Materialien, die Steuerberaterinnen und Steuerberatern dabei helfen, selbst aktiv zu werden und sich auch für die Zukunft personell erfolgreich aufzustellen. Nach

Unterstützung bei der Gewinnung,
Bindung und Entwicklung von Fachkräften

und nach werden wichtige Themen aufgegriffen und ausführlich dargestellt, zum Beispiel die Ausbildung in der eigenen Kanzlei oder die richtige Kommunikation mit der Generation Z. Präsentationen und Flyer helfen bei der Ansprache des Kanzleinachwuchses.

Die Imagekampagne für junge Erwachsene und die Unterstützungskampagne für die Kanzleien führen zu einer bundesweiten Stellenbörse, die junge Menschen und Kanzleien zusammenbringt.

„Die Arbeit in der Steuerkanzlei kann so erfüllend und spannend sein, wie sonst kaum eine andere Tätigkeit. DStV, BStBK und DATEV wollen dabei helfen, dass das mehr jungen Menschen bewusst wird. Die besten Botschafter für unseren Beruf sind aber die Kolleginnen und Kollegen in den Kanzleien,“ findet DStV-Präsident Torsten Lüth. „Zeigen Sie, wie schön unsere Arbeit sein kann: Sprechen Sie die jungen Menschen an und begeistern Sie sie für die Kanzleiarbeit. Die Initiative „GEMEINSAM handeln!“ wird Sie in den kommenden Jahren dabei unterstützen.“



Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**

Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf – wir unterstützen Sie dabei.

DStV beim BMWK-Praxisdialog zu den Corona-Schlussabrechnungen

Fragen einer praxisgerechten Abwicklung des Verfahrens standen im Mittelpunkt eines Dialogforums, zu dem das BMWK zahlreiche Vertreter aus den Bewilligungsstellen der Länder sowie des Berufsstands eingeladen hatte.



vlnr: Holger Maus (BMWK), StB Prof. Dr. Uwe Schramm (BStBK), Dr. Armgard Wippler (BMWK), RA Christian Michel (DStV)

Einigkeit bestand darin, dass mit der Verlängerung der Einreichungsfrist für die Abrechnungen bis zum 30.09.2024 zugleich verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um Prozessbeschleunigungen bei der Prüfung und Verbescheidung durch die Länder zu ermöglichen. Einzelne Best-Practice-Beispiele sollten möglichst für alle nutzbar gemacht werden. Dazu gehöre auch eine bürokratieärmere Gestaltung des Verfah-

rens. Dies betonte in einem Impulsvortrag StB Prof. Dr. Uwe Schramm als Kammervertreter. RA Christian Michel wies als DStV-Vertreter auf die Notwendigkeit hin, offene Fragestellungen zeitnah und rechtssicher für den Berufsstand bundeseinheitlich zu klären.

Die zuständige BMWK-Unterabteilungsleiterin, Dr. Armgard Wippler, hob den besonderen Einsatz aller Beteiligten in

diesem alle Seiten fordernden Verfahren hervor. Um das Ziel einer fristgerechten Einreichung der Abrechnungen bis zum 30.09.2024 zu erreichen, würden derzeit - angesichts von rund einem Drittel noch offener Schlussabrechnungen - Erinnerungsschreiben auf den Weg gebracht. Der DStV bittet alle Kolleginnen und Kollegen, in ihren Kanzleien auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abrechnungen fristgerecht erfolgen können. ■

02 47. Deutscher Steuerberatertag: Jetzt anmelden!

Die Jahreskonferenz des DStV bietet neben einem umfangreichen Fachprogramm und einer großzügigen Fachausstellung auch genügend Raum für Netzwerkpflege. Der 47. Deutsche Steuerberatertag findet vom 13. bis 15.10.2024 in Hamburg statt.

Was erwartet Sie vor Ort?

Zentrum der Konferenz wird das CCH – Congress Center Hamburg sein. Es erwartet Sie ein Potpourri hochkarätiger Impulse aus Politik und Verwaltung, vertiefenden Vorträgen zum Steuerrecht und kurzweiligen Workshops und Referaten zu wesentlichen Fragen des Kanzleimanagements auf mehreren parallelen Bühnen. Moderator Marc Bator führt Sie durch den Tag und freut sich auf ein Wiedersehen in Hamburg.

Dazwischen schaffen wir viel Raum für persönliche Begegnungen. Treffen Sie alte Be-

kannte oder erweitern Sie Ihr Netzwerk in der Networking Lounge, in der Fachausstellung oder bei unserem Rahmenprogramm. Gala Dinner, Party, Stadtrundfahrt, Kieztour und der Empfang am Sonntagabend bieten den perfekten Rahmen für angenehme und inspirierende Gespräche.

Auch in diesem Jahr verfügbar: das Fachausstellungsticket

Für diejenigen, die sich ausschließlich durch die Fachausstellung und das Expo Forum

inspirieren lassen wollen, bietet unser Fachausstellungsticket für Montag oder Dienstag (€ 69,00 zzgl. USt je Tag) die passende Lösung. Selbstverständlich ist im Ticket eine umfangreiche Verpflegung inkludiert.

Um den Ausstellungstag ausgelassen zu beenden oder zu starten, können Sie unsere legendäre Party am Montagabend dazu buchen.

Webseite: Alle Informationen immer auf dem aktuellen Stand

Das Programm wird stetig erweitert und konkretisiert. Für detaillierte Informationen zu Format, Akteuren und Inhalten besuchen Sie www.steuerberatertag.de.

Wo geht es zur Anmeldung?

Ab Mai können Sie sich Ihr Ticket zu jeder Menge Wissen und Austausch unter www.steuerberatertag.de sichern.

Bis zum 31.07.2024 zahlen Frühbucher € 729 zzgl. USt (regulärer Preis: € 849 zzgl. USt). ■



HH

**Jetzt buchen
und Frühbucher-
rabatt sichern!**

13.-15. Oktober 2024 in Hamburg | www.steuerberatertag.de

DStV gegen Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen

/// Durch neue Vorgaben für die Post kann die Zustellung von Briefen künftig länger dauern. Davon sind auch steuerliche Regelungen zur Berechnung von Fristen betroffen. Hier droht nach Auffassung des DStV für die Praxis Ungemach, wogegen er sich auf den letzten Metern des parlamentarischen Verfahrens wandte.

Der Gesetzgeber möchte mit dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG)** die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängern. Folgerichtig sieht der Gesetzentwurf auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor. Der DStV hat zu den Verfahrensänderungen im Steuerrecht Stellung genommen (**Stellungnahme 07/24**).

■ Auswirkung auf Fristberechnung

Um die Vermutungsregelung für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a sowie

§ 122a Abs. 4 Satz 1 AO an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, sollen diese von drei Tagen auf vier Werktage geändert werden. Klargestellt wird auch, dass Samstage hier nach als Werktage gelten. Im Windschatten dieser Anpassungen plant die Bundesregierung die Regelung des § 108 Abs. 3 AO für die Bekanntgabe nicht mehr anzuwenden. Mit der Folge, dass eine Bekanntgabe an einem Samstag erfolgen kann und die Einspruchsfrist zu laufen beginnt. Das birgt Risiken bei der Fristberechnung und kann Nachteile für die Steuerpflichtigen haben.

■ Nachteile durch Bekanntgabe an Samstagen vermeiden

Die bisherige Rechtslage ist nunmehr seit Jahrzehnten durch die Rechtsprechung klargestellt und zur üblichen Praxis geworden. Die betrieblichen Abläufe sind entsprechend ausgestaltet. Neben dem ohnehin noch erhöhten Arbeitsaufkommen und dem Fachkräftemangel in kleinen und mittleren Kanzleien braucht es nicht noch zusätzlich eine Umstellung von Arbeitsabläufen. Deshalb hat sich der DStV für eine Beibehaltung der Anwendung des § 108 Abs. 3 AO sowie eine Verlängerung der Vermutungsregelung auf fünf Werktage ausgesprochen. ■

03

Kryptowährungen: DStV-Hinweise zu überarbeiteten BMF-Dokumentationspflichten

/// Das BMF plant neue Hinweise zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten. Die Umsetzung der Dokumentationspflichten dürfte in der Praxis jedoch nach wie vor schwierig werden.

Das BMF legte 2022 ein erstes Entwurfsschreiben zu virtuellen Währungen und sonstigen Token vor. Der DStV teilte dem BMF seine Anregungen in der **Stellungnahme S 15/22** mit. Nunmehr liegt ein überarbeitetes Ergänzungsschreiben auf dem Tisch, zu dem sich der DStV via **Stellungnahme S 06/24** äußerte. Themenpunkte waren u.a.:

■ Verwickelt: Erweiterte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten

Dem BMF-Entwurf ist zu entnehmen, dass eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen „insbesondere den regelmäßigen Abruf bestehender Transaktionsübersichten“ umfasst. Zugleich weist das BMF an früherer Stelle darauf hin, dass „bei einigen Anbietern ... die

Möglichkeit des Abrufs der Transaktionsübersichten zeitlich beschränkt [ist], so dass die Nutzerinnen und Nutzer auf einen rechtzeitigen Abruf achten müssen.“

Knifflig wird es, wenn Steuerpflichtige bspw. wegen Insolvenz oder „Verbots“ einer Exchange nicht mehr an die gespeicherten Daten kommen. Auch für den Fall, dass tatsächlich Datensätze seitens des Anbieters bereitgestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass diese häufig fehlerhaft sind. Allein die Erfüllung dieser Anforderungen dürfte einige Steuerpflichtige damit künftig in verwickelte Situationen bringen.

■ Schwitzig: Tauschzeitpunkt statt Tageskurse?

Auch Steuerpflichtige, die Kryptowerte im Privatvermögen halten, könnten ins

Schwitzen geraten. Ein Grund: Im Fall des Tauschs einer virtuellen Währung und sonstiger Token soll der Marktkurs im Tauschzeitpunkt anzusetzen sein. Allerdings ist die Möglichkeit, Kurse – bspw. über die im Entwurfsschreiben mehrfach angeführte Plattform coinmarketcap – im 5-Minuten-Takt abzufragen, entfallen.

Unternehmen können für Lieferungen oder sonstige Leistungen in Fremdwährungen auf die vom BMF bereitgestellten, monatlich festgesetzten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zurückgreifen, was den bürokratischen Aufwand reduziert. Entsprechend sollte nach Sicht des DStV auch im Privatvermögen eine praktikable Lösung gefunden werden. ■

Gründerwerbsteuer, Buchführungsdaten, etc.: DStV-Steuerrechtsausschuss tagte

Die Bundesregierung lässt sich mit neuen steuerlichen Vorhaben Zeit. Dennoch gab es für das DStV-Gremium viel zu tun. Unter dem Vorsitz von DStV-Vizepräsident StB/RB Manfred F. Klar nahm der Ausschuss in seiner Frühjahrssitzung etliche Fragen unter die Lupe, die die Praxis umtreiben.

Die kleinen und mittleren Kanzleien tun sich beispielsweise nach wie vor schwer mit den Auswirkungen des MoPeG auf die gründerwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften. Auch wenn der Gesetzgeber Abhilfe schaffen wollte, rätselt die Praxis, ob dies gelungen ist. Der Status quo-Erhalt erscheint zwar auf den ersten Blick bis Ende 2026 gewährleistet (vgl. DStV-Info vom 14.12.2023). Aber was geschieht ab 2027? Die Ausschussmitglieder waren sich einig: Die neue gesetzliche Lage vermeidet nicht das Risiko, dass künftig rückwirkend Gründerwerbsteuer an-

fällt. Ebenso bietet der Arbeitskreis Gründerwerbsteuerrecht der Universität Leipzig mit seinem Gründerwerbsteuer-Modernisierungsmodell Anlass, eine Reform anzugehen. Die Sitzungsteilnehmer diskutierten das Modell eingehend. Sie setzten sich dabei zudem mit den Plänen von Bundesfinanzminister Christian Lindner auseinander, die letztes Jahr bekannt wurden.

Auch künftige BMF-Vorhaben wurden eng begleitet. Die sog. Buchführungsdatenschnittstellenverordnung soll etwa einen Standard festlegen, mit dem Daten bei

einer Betriebsprüfung oder einer Kassee-Nachschau an die Finanzverwaltung übermittelt werden sollen. Wie der DStV in seiner **Stellungnahme S 01/24** sah der Ausschuss den BMF-Diskussionsentwurf in Teilen höchst kritisch. Die geplanten Mindestanforderungen gingen teils über die Anforderungen der GoBD hinaus. Konsequenz: Ganz ohne materiell-rechtliche Grundlage käme es zu verschärften Aufzeichnungspflichten. Das Gremium monierte zudem: Die technische Zusammenführung sämtlicher Daten darf nicht auf den Berufsstand abgewälzt werden. ■

04



DStV-Steuerrechtsausschuss
in Berlin



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zum ETAF-Manifest zur Europawahl 2024 und zur ETAF-Konferenz für ein besseres EU-Steuersystem erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 6/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.



DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: BStBK/Henning Schacht; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM HANDELN; DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de

www.fachberaterdstv.de

www.steuerberatertag.de

www.steuerberater.de

www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.

 @steuerberatertag

 @steuerberatertag